



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 27.05.2024



öffentlicher Teil



nicht öffentlicher Teil

**TOP Nr.: 2 Änderung der Hundesteuersatzung,
Einführung einer Kampfhundesteuer**

Hintergrund:

Bisher berücksichtigt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bingen keinen erhöhten Steuersatz für Kampfhunde gemäß der Polizeiverordnung des Innenministeriums. Im Gegensatz dazu haben umliegende Gemeinden wie Sigmaringendorf, Scheer, Mengen, Inzigkofen, Stetten a.k.M. und Sigmaringen bereits einen solchen erhöhten Steuersatz eingeführt. Konkret liegt dieser zwischen 600 und 900 Euro pro Jahr für den ersten Kampfhund und bei bis zu 1.500 Euro pro Jahr für jeden weiteren Kampfhund.

In unserer Gemeinde ist bisher lediglich ein Kampfhund gemeldet. Der Halter dieses Hundes hat einen Wesenstest für das Tier durchführen lassen, der bestanden wurde.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß der Polizeiverordnung des Innenministeriums werden Kampfhunde als solche definiert, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Dazu zählen insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

Für die aufgezählten Hunderassen wird gemäß § 5 Abs. 3 des Satzungsmusters des Gemeindetags unwiderleglich die Kampfhundeeigenschaft vermutet. Selbst ein bestandener Wesenstest ändert daran nichts, und die betreffenden Hunde unterliegen weiterhin dem erhöhten Steuersatz.

Wesenstest/ Verhaltensprüfung

Sieht die Satzung dagegen vor, dass Hunde der aufgezählten Hunderassen bei bestandenerm Wesenstest nicht als Kampfhunde im Sinne der Hundesteuersatzung zählen, ist der Hund mit dem normalen Steuersatz zu besteuern. Die jeweiligen Varianten liegen Ihnen als Anlage vor und werden in der Sitzung zur Diskussion gegeben.

Einen solchen Zusatz in der Hundesteuersatzung hat von den umliegenden Gemeinden lediglich Stetten a.k.M. Alle anderen Gemeinden stellen die Kampfhundeeigenschaft unwiderruflich fest.

Welpen und Junghunde

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Erhebung einer erhöhten Hundesteuer für Welpen und noch keine 12 Monate alten Junghunde weder gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit noch gegen das Übermaßverbot verstößt. Somit sind alle als Kampfhunde gelisteten Hunde gemäß den Grundsätzen des § 3 der Satzung steuerpflichtig, in dem der Hund drei Monate alt wird. Ein Wesenstest ist oft erst später möglich. Legt ein Kampfhund im Alter von unter 15 Monaten die Prüfung mit Erfolg ab, ist eine Wiederholungsprüfung im Alter von 15 bis 18 Monaten erforderlich, um die erste Prüfung, die altersbedingt noch nicht ausreichend aussagekräftig sein kann, abzusichern.

Erläuterungen:

Die Ihnen vorliegende Synopse zeigt die Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung auf:

- Die im § 5 der Satzung notwendigen Änderungen betreffen die Einführung des neuen Steuersatzes. Hierbei hat sich die Verwaltung an den Sätzen aus Sigmaringendorf orientiert.
 - In Absatz 2 Satz 3 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die dem heutigen Satzungsmuster entspricht. Die Hinzunahme des § 7 in hat an dieser Stelle keine Auswirkungen und ist rein deklaratorischer Natur, da die spezielle Regelung in § 7 der allgemeinen in § 5 ohnehin vorgeht.
 - Die im Absatz 3 aufgezählten Rassen wurden vom Ministerium unwiderruflich als Kampfhunde definiert. Die Rechtmäßigkeit der Einführung eines erhöhten Steuersatzes für diese Rassen wurde von mehreren Gerichten bereits bestätigt.
 - Der optionale Absatz 5 enthält Regelungen für eine Möglichkeit, die Kampfhundeeigenschaft durch einen bestandenen Wesenstest zu widerlegen. Dies betrifft nur die steuerliche Betrachtung. Alle weiteren Auflagen der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben davon unberührt.
- Im § 7 zur Zwingersteuer wurde im Absatz 2 die Ermäßigung für Kampfhunde ausgeschlossen.
- § 8 Absatz drei schließt auch die allgemeinen Steuervergünstigungen für Kampfhunde aus.
- § 10 Absatz 1 verlangt bei Kampfhunden nun auch die Angabe der Rasse und der Rasse von Vater- und Muttertier bei Kreuzungen. Absatz 1a regelt die Übergangsbestimmungen bei der Anzeigepflicht.

Die Kampfhundeverordnung ist abrufbar unter:

<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/polizei/praevention/kampfhundeverordnung/>

Empfehlung

Angesichts der vorliegenden Informationen und der rechtlichen Grundlagen empfiehlt die Verwaltung die Einführung eines erhöhten Steuersatzes für Kampfhunde gemäß der Polizeiverordnung des Innenministeriums. Alternativ kann für Kampfhunde, die eine erfolgreiche Teilnahme an einer Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 der PolV nachweisen können, der normale Steuersatz erhoben werden.

Die Gemeinde sollte proaktiv handeln und nicht erst nach dem ersten Vorfall mit einem als gefährlich eingestuften Hund tätig werden. Die Aufgabe ist, präventiv potenzielle Gefahren durch Kampfhunde minimieren. Eine Aktualisierung der Hundesteuersatzung, die eine klare Regelung für die Besteuerung von Kampfhunden vorsieht, ist daher geboten. Diese Maßnahme wird nicht nur die Sicherheit in unserer Gemeinde erhöhen, sondern auch eine positive Lenkungswirkung auf Hundehalter haben, die dazu ermutigt werden, verantwortungsbewusst mit ihren Tieren umzugehen.

Vergleich mit anderen Gemeinden:

Ort	Steuersatz Erst-/Zweithund	Möglichkeit für Verhaltensprüfung
Scheer	612 € / 612 €	Nein
Mengen	600 €	Nein
Sigmaringen	900 € / 1.500 €	Nein
Sigmaringendorf	744 € / 1.500 €	Nein
Veringenstadt	Keine Kampfhundesteuer	
Inzigkofen	600 € / 600 €	Nein
Stetten a.k.M.	600 € / 1.200 €	Ja

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Änderungssatzung mit der Möglichkeit zur Vorlage eines Nachweises über eine bestandene Verhaltensprüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum wird beschlossen.

Bingen, den 27.05.2024

Marco Potas
Bürgermeister

- Anlagen:**
- Anlage 1: Änderungssatzung ohne Möglichkeit der Verhaltensprüfung
 - Anlage 2: Änderungssatzung mit Möglichkeit der Verhaltensprüfung
 - Anlage 3: Synopse